



Vorlage Nr.: V0162/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	15.09.2009	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der §§ 70 ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), und § 2 des Landesjugendhilfegesetzes und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndG vom 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 323), sowie der Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen vom 18. Januar 2001 (Dresdner Amtsblatt Nr. 4/01 vom 25. Januar 2001, S. 10) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung) gemäß der Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3671-SR69-03
V1816-SR54-07
A0634-SR76-08

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|---|--|
| * HH-Stelle/Finanzposition: | 0001.400.0000 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) |
| * einmalige Kosten bzw. Ausgaben: | |
| * laufende Kosten bzw. Ausgaben: | 1.550 EUR Mehrbedarf (siehe Anlage 2) |
| * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung: | |
| * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO: | |

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Ihm gehören neben den stimmberechtigten auch beratende Mitglieder an. Den Personenkreis der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss regelt das Landesrecht im Landesjugendhilfegesetz. Dieses wurde mit Fassung vom 4. September 2008, gültig ab 1. Januar 2009, in § 5 „Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“, geändert. Auf Grund dieser Änderung ist auch die gültige Jugendamtssatzung in § 4 Abs. 5 zu modifizieren. Diese Modifizierung hat finanzielle Auswirkungen.

Außerdem ergeben sich nach Prüfung des gültigen Landesjugendhilfegesetzes in den Paragraphen 4 und 5 der Satzung redaktionelle bzw. fachliche Anpassungen ohne finanzielle Auswirkungen.

Fragen der Förderung von Freien Trägern der Jugendhilfe sind eng im Kontext mit der Jugendhilfeplanung zu betrachten. Darüber hinaus war in vorangegangenen Legislaturperioden festzustellen, dass die Unterausschüsse Jugendhilfeplanung und Förderung einzelne Themen bereits in gemeinsamen Sitzungen berieten. Mit der Ergänzung in § 8 „Unterausschüsse“ soll deshalb klargestellt werden, dass die Förderung von Freien Träger der Jugendhilfe grundsätzlich im Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu beraten ist. Diesem Aufgabenzuwachs Rechnung tragend, ist die Erhöhung des Teilnehmerkreises von fünf auf sieben Mitglieder vorgesehen.

Analog ist die Erhöhung im Unterausschuss Kindertagesbetreuung vorzunehmen. Damit wird dem gestiegenen Betreuungsbedarf und den daraus resultierenden Aufgabenstellungen Rechnung getragen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008

Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 3: Gegenüberstellung von gültiger Jugendamtssatzung und Änderungssatzung

Helma Orosz